

Institut für geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern
rechtsetzung@ipi.admin.ch

Bern, 1. September 2023 sgv-KI/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes zu äussern.

Mit der Änderung des Urheberrechtsgesetzes soll ein Vergütungsanspruch für «Snippets» (Links mit Anreisetexten bzw. Textvorschauen) geschaffen werden. An der Vergütung teilhaben sollen alle Medienunternehmen, die erklären, nach in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten. Die Medienschaffenden werden an der Vergütung beteiligt. Mit Blick auf die Verteilpraxis der Verwertungsgesellschaft ProLitteris kann davon ausgegangen werden, dass eine hälftige Teilung vorgenommen werden wird.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Vorlage ab und nimmt wie folgt Stellung:

1. Revision des Urheberrechtsgesetzes

Während 5 Jahren war der Schweizerische Gewerbeverband sgv von 2012 bis 2017 aktives Mitglied der von der damaligen EJPD-Vorsteherin Simonetta Sommaruga einberufenen Arbeitsgruppe Urheberrecht (AGUR12). Ziel war es, unter den vielfältigen Interessengruppen (Kulturschaffenden, Produzenten, Nutzern wie z. B. Konsumenten und Unternehmen, aber auch Internet Service Provider und Vertreter der Verwaltung) einen Konsens über die Art und den Umfang der Modernisierung des Urheberrechts zu finden. Bundesrätin Sommaruga setzte sich persönlich zusammen mit den AGUR12-Mitgliedern für eine tragfähige Lösung ein. Am 2. März 2017 kam der Kompromiss erfolgreich zustande und umfasste eine Reihe von Massnahmen zur Bekämpfung der Internetpiraterie. In seiner Botschaft (17.069) an den National- und den Ständerat hielt der Bundesrat Wort und orientierte sich an den Ergebnissen der AGUR12. Wie im Vernehmlassungsentwurf erwähnt, verzichtete auch das Parlament während der Beratungen der Vorlage 2019 auf eine Ergänzung des Leistungsschutzrechts. Ohne Referendum trat das revidierte Urheberrechtsgesetz am 1. April 2020 in Kraft.

2. Überprüfung gefordert, bevor das revidierte Gesetz in Kraft getreten ist

Bevor überhaupt das revidierte Urheberrechtsgesetz in Kraft getreten ist, forderte die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates Ende April 2019 mit einem Postulat (19.3421) eine «Überprüfung der Wirksamkeit der Revision des Urheberrechtsgesetzes». Die Erarbeitung des Berichtes musste offenbar sehr schnell gehen, denn kurz vor Jahresende 2021 publizierte der Bundesrat den Bericht über diese Wirksamkeit und nahm die Einführung eines Leistungsschutzrechts für journalistische Medien wieder auf.

3. Politischer Entscheid im Nachgang zur abgelehnten Medienförderung

Das wuchtige Volks-Nein zum Mediengesetz vom 13. Februar 2022 hält den Bundesrat nicht davon ab, eine Vorlage zum Leistungsschutzrecht zu unterbreiten. Ein derartiger politischer Entscheid kurz nach dem Volks-Nein zum Medienförderungsgesetz kann nicht akzeptiert werden.

4. Fehlender Handlungsbedarf

Die Medienunternehmen und die Anbieter von Online-Diensten sind aufeinander angewiesen und profitieren gegenseitig voneinander. Ohne journalistische Medien gäbe es keine Inhalte, auf die verwiesen werden könnte und ohne Online-Dienste würden die journalistischen Veröffentlichungen weniger häufig gefunden, wie der Bundesrat selbst im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage schreibt.

Am 20. Oktober 2022 wurde der Schlussbericht «Einführung eines rechtlichen Schutzes für journalistische Inhalte im Internet» veröffentlicht (https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/recht/national/d/vernehmlassungsverfahren/RFA_Schutz_journalistischer_Inhalte_Schlussbericht.pdf, zuletzt abgerufen am 1. September 2023). Der Bericht kommt unter anderem zum Schluss, dass «die Marktanalyse im Kontext von Snippets kein eigentliches Marktversagen identifiziert hat, das staatliches Handeln bedingen würde. Insbesondere deutet die bestehende Evidenz darauf hin, dass sich Snippets aus der Perspektive der Nutzer tendenziell komplementär zu journalistischen Artikeln verhalten».

Mit Blick auf den fehlenden Handlungsbedarf, den der Bundesrat mit seinem Verweis auf den erwähnten Bericht indirekt selbst bestätigt und die Vorgeschichte des Geschäfts, lehnt der sgv die Vorlage ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion, Ressortleiter